

Theresia Degener

Gleichstellung behinderter Opfer bei der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Gewalttaten!

Anfang Mai (9.5.) verabschiedete der Deutsche Bundestag das seit langem umstrittene Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB, das den Namen Reformierung nicht verdient. In der Tages- und Fachpresse wurde vornehmlich die beabsichtigte Kriminalisierung der ehelichen Vergewaltigung intensiv diskutiert. Bekanntlich war die Regierungskoalition, aber auch die Bundestagsfraktion der SPD zu einer Streichung des Wörtchens „außerehelich“ in §§ 177 ff. StGB nur unter Bereitstellung diverser entkriminalisierender Hintertürchen für den ehelichen Vergewaltiger bereit.¹ Auch über die jetzt verabschiedete Fassung ist das letzte legislative Wort noch nicht gesprochen. Der Bundesrat widersprach dem Strafrechtsänderungsgesetz und es ist zu erwarten, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Kaum wahrgenommen wurde dagegen, daß es bei der Strafrechtsänderung auch um die Frage der Verbesserung des Strafrechtsschutzes behinderter Frauen ging. Denn zum einen sollte den bekannten Handlungsvarianten „durch Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben“ sowie „mit Gewalt“ eine dritte Handlungsvariante hinzugefügt werden, die die Ausnutzung von hilflosen Lagen des Opfers umfaßt. Zweitens aber war auch der §179 StGB, der den sexuellen Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen unter Strafe stellt, Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Diese Norm spielt in Strafverfahren mit behinderten Opfern eine zentrale Rolle. In der „Reformdebatte“ ging es diesbezüglich um Veränderung des altmodisch-diskriminierenden Wortlauts („Schwachsinn“, „seelische Abartigkeit“), um eine Veränderung des im Vergleich zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung erheblich geringeren Strafmaßes, sowie um den Begriff der Widerstandsunfähigkeit selbst. Die nun verabschiedeten Veränderungen stellen keine Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung behinderter Frauen dar. Damit wurde eine große Chance zur Beseitigung von Diskriminierung behinderter Frauen vertan.

Als eine, die seit über zehn Jahren zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen behinderte Frauen“ pu-

blizistisch wie praktisch arbeitet, ist es mühselig immer wieder zu erfahren, daß behinderte Menschen als Opfer derartiger Straftaten nicht ernstgenommen werden, weil behinderten Menschen grundsätzlich ein Recht auf Sexualität und damit auch ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung abgesprochen wird. Weiterhin ist die falsche Vorstellung sehr verbreitet, daß MitarbeiterInnen in Einrichtungen für behinderte Menschen aufgrund ihrer (vermeintlichen) karitativen Einstellung grundsätzlich aus dem TäterInnenkreis ausscheiden würden. D.h auch in dieser Hinsicht werden Heime und andere aussondernde Behinderten-Einrichtungen als Schonraum vorausgesetzt. Dieser Annahme widersprechen erste empirische Erhebungen² sowie meine Erfahrungen als langjährige Referentin auf Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen, auf denen mir immer wieder offen oder hinter vorgehaltener Hand mitgeteilt wird, daß es Vergewaltigungsvorfälle gegeben habe. Zum anderen weiß ich es von zahlreichen betroffenen behinderten Frauen selbst. Die meisten der mir erzählten Fälle enden damit, daß nichts geschieht. MitarbeiterInnen werden unter Kündigungsandrohung davon abgehalten, die Kriminalpolizei oder auch nur eine Beratungsstelle zu informieren. Der Täter verbleibt regelmäßig an seinem Arbeitsplatz, bestenfalls erfolgt eine mündliche Ermahnung durch die Heimleitung. Das Opfer muß den Täter weiterhin in seinem Nahbereich

2 Vgl. Noack, C./ Schmid, H.J., Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität. Ergebnisse und Fakten einer bundesweiten Befragung. VEEMB, Stuttgart, 1994; Chamberlain, A. et.al. „Issues in fertility control for mentally retarded female adolescents: I. Sexual activity, sexual abuse, and contraception“ in: *Pediatrics* 73 (1984), S.445 -450; Senn, C. Y. u.a., *Gegen jedes Recht. Sexueller Mißbrauch und geistige Behinderung*, Berlin 1993 (aus dem kanadischen Englisch); Kennedy, M., „The abuse of deaf children“ in *child abuse review*, spring 1989 (Manuskript); Stimpson, L./ Best, M.C., *Courage Above All. Sexual Assault Against Women With Disabilities*, DAWN Canada, Toronto, 1991; The McCreary Centre Society, *Sexual Abuse And Young People With Disabilities Project: Results and Recommendations*, Vancouver, 1994.

Der sozialwissenschaftliche Forschungsstand zur Situation behinderter Frauen in der Bundesrepublik ist im Vergleich zu anderen Ländern als desolat zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund ist die von der Bundesregierung beabsichtigte Durchführung eines Forschungsvorhabens zum Thema zu begrüßen. Substantielle politische Fortschritte können mit der beabsichtigten Datenerhebung jedoch nur erzielt werden, wenn das zentrale Thema der sexualisierten Gewalt nicht ausgespart bleibt und behinderte Expertinnen selbst ins Forscherteam berufen werden.

1 Vgl. bereits *Deutscher Juristinnenbund*, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ betreffend die Vergewaltigung in der Ehe. In: STREIT 3/1995, S.103 -105; *Nelles, Ursula*, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Grundlinien einer Gesamtreform. In: STREIT 3/1995, S.91 -101; *Schulte, Conny*, „Getarnter Täterschutz“ in: *junge Welt*, 3.3.1995, Nr.53, S.22; sowie *Frommel, M.* in: *KJ* 2/1996; *Helmken, D.* in *ZRP* 1995, S. 302 – 307

ertragen, schlimmstenfalls sich weiter von diesem bei der Ausführung intimster Verrichtungen helfen lassen. Ähnlich ergeht es behinderten Frauen, die außerhalb von Einrichtungen sexualisierte Gewalt erleben. Auch sie haben oft keinen Zugang zu Polizeidienststellen oder zu Beratungsstellen. Auch außerhalb von Einrichtungen werden behinderte Frauen, die über Erfahrungen sexualisierter Gewalt berichten, nur selten Ernst genommen.

Diese Demütigung wiederholt sich für diejenigen Opfer, die es aus eigenem Antrieb oder mit Unterstützung schaffen, eine Strafanzeige zu erstatten. Diese Anzeigen gehören regelmäßig zu den „schwierigen Fällen“, die mit geringerer kriminalistischer Energie bearbeitet werden und mit einer Einstellung enden. Kommt es ausnahmsweise zur Hauptverhandlung, setzt sich der Teufelskreis fort: Der Fall übersteigt das richterliche Vorstellungsvermögen, Vorurteile über behinderte Menschen verbinden sich mit sexistischen Klischees und schaffen eine unüberwindliche Glaubwürdigkeitshürde. Die von Klischee- und Moralvorstellungen geprägte forensische Atmosphäre trifft behinderte Frauen in (mindestens) doppelter Hinsicht als Frau und als Behinderte. Zu den bekannten frauenfeindlichen (Vor)-Urteilen gesellen sich insbesondere folgende Behindertenklischees:

- Behinderte Frauen³ haben keine Sexualität. Sexuelle Selbstbestimmung ist deshalb gar nicht möglich.
- Behinderte Frauen (besonders geistig behinderte) haben eine animalische Sexualität. Ihr Sexualverhalten ist unkontrolliert; sie werfen sich jedem Mann an die Brust.
- Vergewaltigung kommt bei behinderten Frauen nicht vor, weil sie niemals „Nein“ sagen würden. Für sie interessiert sich sowieso keiner.
- Sexualisierte Gewalt gegen behinderte Frauen ist nicht so schlimm, weil die wenigsten verstehen, was mit ihnen geschieht.

Diese Vorurteile führen zu grotesken Situationen in Hauptverhandlungen. Ich habe erlebt, daß eine körperbehinderte 20jährige Frau, die vergewaltigt wurde, dem Vorsitzenden den Begriff des Geschlechtsverkehrs erklären mußte. In einem anderen Fall erntete der Täter vom Vorsitzenden ein verständnisvolles Nicken als er sich mit den Worten einließ: „Herr Richter, diese Frau wäre die Letzte, mit der ich ins Bett gehen würde.“ Es handelte sich um eine spastisch gelähmte Frau. Aufgrund dieser Situation habe ich behinderte Frauen bereits vor Jahren als „sichere Opfer für Vergewaltiger“ bezeichnet.⁴

3 „und Mädchen“ sollte immer mitgelesen werden.

4 Degener in: pro familia- magazin 1/90, S.3-5

Die frauenfeindliche Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal der Gewalt im Zusammenhang mit sexualisierten Straftaten wurde bereits mehrfach analysiert.⁵ Auch nach der verabschiedeten Reform des Sexualstrafrechts, bleibt es bei dem unbestimmten Gewaltbegriff und dem sexistischen Konstrukt der „vis haud ingrata“ durch die Rechtsprechung. Danach meint eine Frau „ja“, wenn sie „nein“ sagt und will unter Anwendung „nicht unwillkommener Gewalt“ gerne sexuell erobert werden. Wenngleich diese Figur in neuerer Rechtsprechung nur noch selten unmittelbar zur Anwendung kommt, bleibt es bei der Beweispflicht des Opfers. Die vergewaltigte Frau muß beweisen, daß sie sich hinreichend und eindeutig gegen die Gewalthandlungen des Täters gewehrt hat. In der Gerichtspraxis werden behinderungsbedingte Funktionseinbußen dann nicht selten den Tätern zugute gehalten, d.h. wegen mangelnder körperliche Gegenwehr wird der Tatbestand der Gewalt verneint.⁶

Der Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs Widerstandsunfähiger (§179 StGB) bot in der Vergangenheit ebenfalls oft keinen ausreichenden Schutz, weil das Merkmal der Widerstandsunfähigkeit bei behinderten Frauen sehr eng ausgelegt wird. So wird körperliche Widerstandsunfähigkeit erst bei einem sehr hohen Grad der Körperbehinderung angenommen. Entsprechend hoch wird die Schwelle zur geistigen bzw. psychischen Widerstandsunfähigkeit angenommen. Diese wird in der Terminologie der Rechtsprechung erst angenommen, wenn die Frau nicht mehr zur Bildung eines Widerstandswillens in der Lage ist. Wer „Nein“ sagen kann, hat den geistigen Widerstandsfähigkeitstest bereits bestanden. Damit fällt die Mehrzahl behinderter Frauen aus dem gesetzlichen Schutz Widerstandsunfähiger heraus.⁷

Ein Urteil der ersten Strafkammer des Landgerichts Marburgs⁸ aus dem Jahre 1986, welches ich ausführlicher andernorts zitiert habe,⁹ verdeutlicht

5 Schapira, A., Die Rechtsprechung zu Vergewaltigung, in: KJ 1977, S. 221 – 241; Sick, B., Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte. Berlin 1993; Schliermann, B., Vergewaltigung vor Gericht, Hamburg 1993; Hagemann – White, C., Gewalt gegen Frauen, in: Bundeskriminalamt (Hg.) Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Bd.3, Wiesbaden, 1989, S. 127 – 138; Kruse, K. / Szeny, S., Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – bagatelisierende Auslegung und Scheitern einer Reform, in: Kritische Justiz, 26:3, 1993, S. 336 – 351.

6 Ausführlicher dazu: Degener, T. „Die sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen. Rechtliche Aspekte“ in: Weinwurm-Krause, E.-M., Sexuelle Gewalt und Behinderung, Hamburg 1994, m.w.N.

7 SK – Horn, Rdnr.5 ff. zu § 179 (Stand der Lieferung: 1995) m.w.N.

8 AZ 1 K Ls 2 Js 6988/86 v. 28.4. 1987.

9 Zuletzt in: Weinwurm-Krause, a.a.O. S.21 ff.

das Dilemma der rechtlichen Widerstandsunfähigkeit. Eine etwa 20jährige geistigbehinderte Praktikantin eines Tierheimleiters war von diesem mehrfach vergewaltigt und sexuell ausgebeutet worden. Obwohl der Täter jeglichen sexuellen Kontakt bestritt, glaubte die Kammer der Frau, befand jedoch, daß das Verhalten des Täters die Grenzen zur Strafbarkeit nicht überschritt. Die §§ 177, 178 StGB wären mangels Gewaltanwendung bzw. lebens- bzw. leibesgefährlicher Drohung nicht erfüllt. Der Täter hatte die Frau lediglich gegen ihren Willen ausgezogen. Daß der Vorgang sich in einer für die Frau beängstigenden Umgebung (im Katzenzwinger) abspielte, blieb außer Betracht. Die Drohung, „es passiert was, wenn Du es jemandem sagst“ reichte der Kammer noch nicht einmal für den Tatbestand der einfachen Nötigung (§ 240 StGB). Die Frau konnte die Frage, was denn hätte passieren können, in der Hauptverhandlung nicht beantworten. Damit verfehlte nach Auffassung der Kammer die ausgesprochene Drohung mangels Vorstellungskraft des Opfers ihre beabsichtigte Wirkung.¹⁰ Da die Frau vor, während und nach den Taten „Nein“ gesagt hatte, wurde sie auch nicht als widerstandsunfähig im Sinne des § 179 StGB angesehen. Das Urteil der Kammer wurde später vom BGH bestätigt.¹¹

Der Fall ist ein typischer. Die wenigsten behinderten Frauen passen in das Schwarzweiß-Raster der Rechtsprechung zur Widerstandsunfähigkeit und die wenigsten behinderten Frauen erfüllen die Anforderungen der körperlichen Gegenwehr für das Gewaltmerkmal der §§ 177, 178 StGB. Wegen dieser Strafbarkeitslücken – die übrigens nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellen¹² – war die Absicht der Erweiterung der Tatbestände des § 177, 178 StGB um die Handlungsvariante des Ausnutzens von Hilfsbedürftigkeit zu begrüßen.

Doch zeigte sich bald, daß es zu einer wirklichen Erweiterung der Strafbarkeit nicht kommen sollte. Die ersten Gesetzentwürfe der Koalition¹³ und der Fraktion der SPD¹⁴ sahen den Zusatz „*durch Ausnutzung einer hilflosen Lage*“ vor. Dieses Tatbestandsmerkmal ist aus § 237 StGB (Entführung gegen den Willen der Entführten) und § 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB (Besonders schwerer Fall des Diebstahls durch Ausnutzen einer hilflosen Lage) bekannt und wird von der Rechtsprechung sehr restriktiv ausgelegt.¹⁵ Danach ist eine

hilflose Lage anzunehmen, wenn das Opfer dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgegeben ist.¹⁶ Diese Formulierung kennzeichnet aber exakt den Zustand der Widerstandsunfähigkeit,¹⁷ womit lediglich der Tatbestand des § 179 StGB in die Tatbestände §§ 177, 178 StGB integriert wurde. Konsequenterweise forderte die SPD-Fraktion dann auch die Streichung des § 179 StGB,¹⁸ allerdings mit der seltsamen weiteren Begründung, daß der § 179 StGB einen Sondertatbestand für behinderte Menschen darstelle. Aus Gründen der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten, sei dieser abzuschaffen. Hier scheint die SPD-Fraktion einem Mißverständnis aufzusitzen, das sich auch in anderen Stellungnahmen und Anträgen zum Strafrechtsänderungsgesetz immer wieder offenbarte.¹⁹ Nachdem nun erste Ansätze gemacht werden, behinderte Frauen als Opfer sexualisierter Gewalttaten überhaupt wahrzunehmen, scheinen alle selbstverständlich davon auszugehen, für behinderte Menschen sei § 179 StGB (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) die einschlägige Strafvorschrift. Eine Behinderung ist aber nicht mit Widerstandsunfähigkeit gleichzusetzen. Meine langjährigen Erfahrungen mit Selbstverteidigungstechniken lassen mich sogar die Behauptung aufstellen, daß nur sehr wenige behinderte Menschen zum geistigen und körperlichen Widerstand völlig unfähig sind. Wider-

16 BGHSt 24, 93.

17 Darauf wies bereits Ursula Nelles in einer „Kurzstellungnahme“ vom 6.12.1995 hin.

18 Änderungsantrag vom 24.4.1996 in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Gesundheit.

19 Vgl. die Stellungnahmen zur Anhörung im Rechtsausschuß zu den Vorlagen *Gesetz zur Änderung des Sexualstrafrechts – Drucksache 13/199, 13/323, 13/2463, 13/3026* –.

10 In der Realität hatte diese Drohung lange Zeit Wirkung.

11 Az 2 StR 415/87 v. 27.8.1987.

12 X and Y v. the Netherlands, 91 Eur. Ct.H.R. (Ser.A.) (1985).

13 BT-Drs. 13/2463.

14 BT-Drs. 13/323.

15 Was die Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bereits in ihrem ersten Antrag zur „Reform“ kritisierten. Vgl. BT-Drs. 13/3026 vom 16.11.1995.

standsfähigkeit bedeutet eben nicht, daß das Opfer in der Lage sein muß, den Täter zu überwältigen und festzunehmen. Auch wenn die Rechtsprechung der Obergerichte mitunter diesen Eindruck vermittelt, setzt das materielle Strafrecht selbst dies nicht voraus.

Doch zurück zum Tatbestand der Ausnutzung einer hilflosen Lage. Die jetzt vom Bundestag verabschiedete Fassung lautet: „unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ geht auf einen Änderungsantrag der Regierungskoalition²⁰ zurück, der in die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses aufgenommen wurde.²¹ Damit bestätigt sich die Vermutung, daß der Strafbarkeitsrahmen nicht über die Grenzen der Widerstandsunfähigkeit hinaus gezogen werden soll. Die Daseinsberechtigung des §179 StGB ist damit tatsächlich fragwürdig. Er hätte sie lediglich, wenn statt der gewählten Formulierung ein Tatbestand gewählt worden wäre, der zwischen „nicht hilfloser Lage“ und „widerstandsunfähigem Zustand“ anzusiedeln wäre. Hier hätte sich die Formulierung „Ausnutzung einer hilfsbedürftigen Lage“ angeboten. Für den Begriff der Widerstandsunfähigkeit wären dann m.E. die Fälle übrig geblieben, bei denen die Opferperson aufgrund von Krankheit oder Behinderung, Alkohol- oder Drogenkonsum überhaupt nicht (mehr) in der Lage ist, ihren Widerstandswillen zu bekunden. Auch die Fälle, der „psychischen Lähmung“ des Opfers aufgrund von Angst- bzw. Schockzuständen, gehören unter den Begriff der Widerstandsunfähigkeit. Das hätte durch entsprechende Aufnahme von Regelbeispielen in den Tatbestand des §179 StGB verdeutlicht werden können.

Tatsächlich wurden aber an §179 StGB bis auf eine kleine semantische Verbesserung keine Veränderungen vorgenommen. So wurde²² zwar der Begriff der „seelischen Abartigkeit“ durch die weniger diskriminierende Bezeichnung „seelische Störung“ ersetzt, doch wurde der stigmatisierende Ausdruck „Schwachsinn“ beibehalten. Auch die Diskriminierung widerstandsunfähiger Opfer durch den niedrigeren Strafrahmen wurde nicht beseitigt. Im Unterschied zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung gibt es bei dem Mißbrauchstatbestand kein Mindestmaß an Freiheitsstrafe sondern ein Höchstmaß von fünf Jahren Freiheitsstrafe. Lediglich, wenn der außereheliche Geschlechtsverkehr vorgenommen wurde, gibt es ein Mindestmaß von einem Jahr bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe. Hierin liegt eine Wertung, derzufolge die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung widerstands-

unfähiger Frauen (und Männer) weniger strafwürdig sei. Bei behinderten Opfern stellt eine solche Wertung einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Art.3 Abs.3 S.2 GG dar. Und auch in Bezug auf nichtbehinderte Widerstandsfähige (Betrunkene, unter Drogen Stehende) ist eine solche Wertung als Verstoß gegen Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art.1 Abs.1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) und Art. 3 Abs.1 GG (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) zu werten. Von den im Bundestag vertretenen Parteien stellten lediglich die PDS²³ und die BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN²⁴ den Antrag auf Erhöhung des Mindeststrafmaßes auf ein Jahr bzw. im schweren Fall auf zwei Jahre Freiheitsstrafe. Diese Anträge fanden erwartungsgemäß keine Mehrheit. Nach herrschender Auffassung findet das niedrigere Strafmaß des §179 StGB seine Begründung nämlich in der geringeren kriminellen Energie, die der Mißbrauchstäter bei widerstandsunfähigen Personen aufwende.²⁵ Dies kann aber nur dann angenommen werden, wenn „kriminelle Energie“ als Synonym für „physische Kraftentfaltung“ gesetzt wird. Selbst wenn man dieser Gleichsetzung folgt, bleibt dabei die Opferperspektive völlig außer Betracht. Die größere Schutzbedürftigkeit des widerstandsunfähigen Opfers muß auch im Strafmaß ihren Niederschlag finden. Im übrigen ist mit *Helmken*²⁶ darauf hinzuweisen, daß der Legislative derartige Erwägungen im Bereich der Eigentumsdelikte keineswegs fremd sind. In §243 Abs.1 Nr.6 StGB wird der Diebstahl unter Ausnutzung der Hilflosigkeit eines anderen als besonders schwerer Fall definiert und wirkt also nicht privilegierend sondern strafscharfend.

Es gibt noch einen weiteren Straftatbestand, der im Zusammenhang sexualisierter Gewalt gegen behinderte Frauen eine Rolle spielen kann, der trotz eindringlicher Aufforderung²⁷ von keiner der im Bundestag vertretenen Parteien in die Reformdebatte zum Sexualstrafrecht mit einbezogen wurde. Nach § 174a Abs. 2 StGB ist der sexuelle Mißbrauch von HeimbewohnerInnen²⁸ unter Ausnutzung deren Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit strafbar. Weder das Merkmal

23 BT-Drs. 13/536 vom 15.02.95.

24 BT-Drs. 13/4571 vom 08.05.96.

25 Schroeder, F.C. „Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung zur Reform der §§ 177 – 179, 184c StGB am 6. Dezember 1995“ (Manuskript); Vollmer, Schriftliche Stellungnahme ebd., v. 30.11.1995, S.10/11.

26 Stellungnahme vom 24.11.1995: „Beantwortung der Fragen zur Sachverständigenanhörung am 06. Dezember 1995 zur Reform des Sexualstrafrechts, S.17 (Manuskript); ders., „Vergewaltigungsreform und kein Ende“, in: ZRP 1995, S.302 (307).

27 So meine Stellungnahme „Gleichstellung behinderter Opfer bei der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Gewalttaten“ v. 20.1.1996 anlässlich der Anhörung „Reform des Sexualstrafrechts (§§ 177 – 179 StGB)“ der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN am 22.01.1996 in Bonn. (Manuskript).

28 Der gesetzliche Wortlaut heißt „Anstaltsinsassen“.

20 Antrag vom 24.4.1996 im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

21 BT-Drs. 13/4543.

22 Neben der Umwandlung des Opfers von „einen anderen“ in „eine andere Person“.

der Gewalt noch das der Widerstandsunfähigkeit sind Bestandteile des Tatbestands. Dennoch gewährt auch dieser Straftatbestand vielen behinderten Frauen, die in Einrichtungen leben, keinen Schutz. Im Jahre 1979 entschied der BGH, daß Beschäftigte einer Werkstatt für Behinderte, die sich nur tagsüber in der Einrichtung aufhalten, nicht von dem Schutz des § 174 a StGB erfaßt werden.²⁹ Eine Unterbringung in einer teilstationären Anstalt, wie es im Zuge der Modernisierung im Bereich der Rehabilitation psychisch und geistig Behinderter üblich wird, reiche nicht aus, um das für § 174 a StGB geforderte intensive Abhängigkeitsverhältnis herzustellen.

Auch diese Gesetzesinterpretation ist wirklichkeitsfremd und leistet übrigens einer Benachteiligung behinderter Menschen im Strafrechtsschutz Vorschub. Im Zuge der Modernisierung im Bereich der Rehabilitation psychisch und geistig Behinderter werden teilstationäre Einrichtungen immer mehr üblich, so daß der § 174 a StGB immer weniger Einrichtungs-bewohnerInnen schützt. Außerdem geht diese Auslegung an der Lebenssituation vieler geistig behinderter Frauen vorbei. Gerade in Werkstätten für Behinderte (WfB), so meine Vermutung, realisieren sich zahlreiche sexualisierte Gewaltübergriffe. Denn das spezifische Aussonderungs- und Isolationsverhältnis, in dem sich behinderte Frauen in WfBs, wie in anderen Behinderteneinrichtungen befinden, schützt die Täter.

Das zeigte beispielhaft der Fall einer geistig behinderten Frau, die in einer Werkstatt für Behinderte in einer nordrhein-westfälischen Stadt von einem Mitarbeiter Anfang des Jahres 1994 sexuell belästigt wurde. Zu einer Strafanzeige kam es erst, nachdem sich eine Mitarbeiterin trotz angedrohter Kündigung (sic!) auf die Seite der behinderten Frau stellte und die Polizei einschaltete. Nachdem das Verfahren zunächst eingestellt werden sollte, weil die Eltern ihrer erwachsenen behinderten Tochter keine Aussagegenehmigung erteilten und sich die Staatsanwaltschaft dieser rechtswidrigen Situation beugen wollte, wurde das Verfahren schließlich aus materiell rechtlichen Erwägungen eingestellt. Die §§ 177, 178 StGB wurden aus den üblichen Gründen als nicht erfüllt angesehen. Der Täter hatte die behinderte Frau zwar gegen ihren Willen – und vor den Augen anderer MitarbeiterInnen – an den Geschlechtsteilen angefaßt und auch wohl sein erregtes Glied an ihren (bekleideten) Körper gerieben, doch hatte die Frau sich „nur“ verbal gewehrt. Damit war sie zugleich widerstandsfähig, weil sie einen Widerstandswillen bilden konnte.³⁰ Eine Strafbarkeit wegen Mißbrauchs einer Anstaltsinsassin

wurde unter Bezugnahme auf das genannte BGH – Urteil verneint. Für den Beleidigungstatbestand war die Antragsfrist bereits verstrichen. Damit ging der Täter straffrei aus. Er soll heute noch in der gleichen Werkstatt arbeiten. Ein Mitglied des Betriebsrats weigerte sich, betriebsinterne Disziplinierungsmaßnahmen anzuregen. Sein Verhalten begründete er damit, daß doch jeder wisse, daß es in einer WfB üblich sei, daß Leiter oder Mitarbeiter mit den behinderten Frauen hin und wieder „verschwänden“. Soweit zum Abhängigkeitsverhältnis in teilstationären Einrichtungen!

Eine weitere Strafbarkeitslücke besteht in Bezug auf Täter, die entweder zum Verwaltungs- Personal der Einrichtung gehören, oder die in den Nahbereich des Opfers gelangen, weil sie als externe Leistungserbringer von der Einrichtung eingesetzt werden. Das betrifft vor allem Taxifahrer und sonstige Fahrer von Behindertenfahrdiensten. In der Praxis häufen sich die Fälle, in denen diese Personen als Täter benannt werden. Diese Personen werden – entgegen anders lautender Meinungen in der Literatur³¹ – in der staatsanwaltlichen Praxis oft nicht als Betreuungs- oder Beaufsichtigungspersonen angesehen. Die GesetzgeberInnen hätten hier klärend eingreifen müssen. Mein Vorschlag hierzu lautet:

§174 a „ (2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitarbeiter einer stationären, teilstationären oder ambulanten Einrichtung für Behinderte oder Kranke, eine sich in dieser Einrichtung aufgenommene Person dadurch mißbraucht, daß er/sie unter Ausnutzung der Behinderung oder Krankheit bzw. unter Ausnutzung des damit im Zusammenhang bestehenden Betreuungsverhältnisses sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder an sich oder an dritten Personen von dem Opfer vornehmen läßt.“

Es bleibt abzuwarten, ob dieses Versäumnis im Rahmen der noch beabsichtigten Neuregelung der sexuellen Ausbeutung im Therapeuten – Patientinnen – Verhältnis nachgeholt wird.

29 BGH St 29, 16 ff.

30 Ausführlich zur rechtlichen Problematik der körperlichen und geistigen Widerstandsunfähigkeit, mein Beitrag „Benachteiligung behinderter Frauen“, in: 21. Feministischer Juristinnenstag, Passau 31.3. – 2.4.1995, Dokumentation.

31 Lackner, StGB, 21.Auflg. (1995) §174a Rdnr.4.